



## Merkblatt

### **Anmeldung von Verträgen im Ausnahmebereich Wasserversorgung gem. §§ 31, 31a GWB (Konzessionsverträge)**

---

Verträge der Versorgungswirtschaft nach §§ 31, 31a GWB, die eine öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. Hierbei sind folgende Anmeldekriterien zu beachten.

Verträge sind jeweils gesondert anzumelden. Die Anmeldung durch eine der Vertragsparteien genügt. Ein Anmeldevordruck ist nicht vorgeschrieben.

#### Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- die Namen und Anschriften der Vertragspartner
- das Vertragsdatum
- den Vertragsinhalt, zumindest jedoch
  - die in dem Vertrag enthaltenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen bzw. sonstigen Vereinbarungen der in § 31 Abs. 1 GWB bezeichneten Art sowie
  - sämtliche Vereinbarungen bezüglich Vertragslaufzeit, insbesondere Vertragsbeginn, Vertragsende, etwaige Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen.
- Vertragspartner und Vertragsdatum der durch den angemeldeten Vertrag ersetzten Verträge

Kartellrechtlich bedeutsame Bestandteile des Vertrages (einschließlich Lagepläne, Gebietskarten etc.) sind beizufügen.

Da für die Kartellrechtliche Beurteilung der konkrete Vertragstext maßgebend ist, muss dieser aus der Anmeldung ersichtlich sein. Deshalb dürfen die im vorstehenden genannten vertraglichen Vereinbarungen nicht umschrieben werden, sondern sind mit dem vollen Wortlaut anzumelden. Soweit aus dem gesamten Vertragswerk nur die wettbewerblich bedeutsamen Abreden mitgeteilt werden, muss erkennbar sein, an welcher Stelle des Vertrages die Regelung zu finden ist (Angabe des jeweiligen Abschnittes oder sonstigen Gliederungsteils des Vertrages).

gez.

Paas

Leitende Ministerialrätin